

WEIN-RÜCKRUFPROZESS

Rücknahme und Rückruf bei fehlerhaftem oder gesundheitsgefährdendem Wein

Weinimport aus Deutschland · Verkauf an Privatkundschaft und Gastronomie in Basel

Grundlage: Art. 84 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) · BLV-Informationsschreiben 2017/5 · Stand: 22. August 2026

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieser Prozess regelt das Vorgehen, wenn ein Wein aus dem Sortiment fehlerhaft, nicht sicher oder gesundheitsgefährdend ist. Er gilt für alle aus Deutschland importierten Weine, die an Privatkundschaft und an Gastronomiebetriebe in Basel und Umgebung verkauft werden. Er hält den Prozess bewusst schlank, damit er im Ernstfall ohne großen Aufwand angewendet werden kann, und stützt sich auf Art. 84 LGV sowie das BLV-Informationsschreiben 2017/5.

2. Wann besteht Handlungsbedarf?

Ein Wein gilt als nicht sicher, wenn er gesundheitsschädlich oder für den Konsum ungeeignet ist. Typische Fälle beim Wein sind:

- Fremdkörper (z. B. Glasstücke)
- Grenzwertüberschreitung bei Schwefel (Sulfit) oder anderen Zusatz-/Inhaltsstoffen
- Kontamination, z. B. durch Reinigungsmittel oder gesundheitlich relevanten Verderb
- Nicht deklarierte Allergene (z. B. fehlender Sulfit-Hinweis auf dem Etikett)

Ein reiner Etikettierungsfehler ohne Gesundheitsrelevanz (z. B. ein Tippfehler im Jahrgang) fällt nicht unter Art. 84 LGV und wird intern im Rahmen der Selbstkontrolle (Art. 85 LGV) behoben.

3. Rücknahme oder Rückruf — die Weichenstellung

Rücknahme bedeutet, den Wein vom Markt zu nehmen, bevor er Endkonsumenten erreicht hat — z. B. wenn er noch im eigenen Lager liegt oder bereits bei einem Gastro-Kunden ist, dort aber noch nicht ausgeschenkt oder weiterverkauft wurde. Ein Rückruf ist zusätzlich nötig, wenn der Wein bereits an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wurde (verkauft an Privatkunden oder bereits durch die Gastro ausgeschenkt): Dann muss die Kundschaft aktiv informiert werden.

Entscheidungsablauf

Frage	Ja	Nein
1. Besteht eine Gesundheitsgefährdung oder ein begründeter Verdacht?	Kein Fall nach Art. 84 LGV. Interne Maßnahme, im Rahmen der Selbstkontrolle dokumentieren (Art. 85 LGV). Ende.	Weiter zu Frage 2.
2. Ist die Charge noch vollständig in meinem eigenen Lager (nicht ausgeliefert)?	Weiter zu Frage 3.	Interne Maßnahme: Charge sperren, an Lieferanten zurücksenden oder vernichten, dokumentieren. Ende.
3. Hat der Wein Endkonsumentinnen und -konsumenten bereits erreicht (verkauft / ausgeschenkt)?	RÜCKNAHME: Ware vom Markt nehmen (z. B. bei Gastro-Kunden zurückholen). Kantonales Laboratorium informieren.	RÜCKRUF: Zusätzlich zur Rücknahme aktiv Kundschaft informieren (Website, Newsletter, Gastro direkt). Kantonales Laboratorium informieren.

4. Prozess in 6 Schritten

Schritt 1 — Feststellen und sofort stoppen

- Betroffene Charge anhand Lieferschein/Rechnung identifizieren (Bestellung bei Lieferant, Jahrgang)
- Verkaufsstopp für die Charge verhängen, Bestand im eigenen Lager physisch sperren/markieren
- Geschäftsleitung (verantwortliche Person) informiert sich selbst und entscheidet über das weitere Vorgehen

Schritt 2 — Risiko einschätzen

- Prüfen, ob eine Gesundheitsgefährdung wahrscheinlich ist (siehe Kriterien Kapitel 2)
- Bei Unsicherheit: sofort das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt kontaktieren und die Einschätzung gemeinsam vornehmen
- Ergebnis kurz festhalten (Datum, Charge, Befund, Entscheid)

Schritt 3 — Kantonales Laboratorium Basel-Stadt informieren

- Unverzüglich melden, sobald der Wein den eigenen Betrieb verlassen hat (Rücknahme- oder Rückruf-Fall)
- Meldung zuerst formlos per Telefon oder E-Mail, danach schriftlich mit dem BLV-Formular «Meldung nach Art. 84 LGV» nachreichen
- Kontaktangaben siehe Kapitel 7

Schritt 4 — Rücknahme umsetzen

- Betroffene Gastro-Kunden anhand Lieferantenliste/Rechnungen identifizieren und direkt telefonisch oder per E-Mail kontaktieren: Ware sperren, Rückgabe oder Abholung organisieren, Gutschrift oder Ersatz anbieten
- Restbestand im eigenen Lager separieren und für Rücksendung an den Lieferanten in Deutschland oder für die Vernichtung vorbereiten
- Lieferanten in Deutschland über die Ursache informieren und abklären, ob weitere Chargen oder Kunden betroffen sind

Schritt 5 — Rückruf umsetzen (nur wenn Konsumentinnen und Konsumenten erreicht wurden)

- Rückrufmeldung umgehend auf der eigenen Webseite veröffentlichen (gut sichtbar, z. B. Startseiten-Hinweis plus eigene Rückruf-Seite)
- Newsletter-Sondermeldung an alle Abonentinnen und Abonnenten versenden
- Gastro-Kunden zusätzlich direkt und persönlich informieren, da sie über die Rechnungen ohnehin bekannt sind
- Jede Meldung enthält: genaue Produktbezeichnung, Jahrgang/Charge, Grund des Rückrufs, klare Verhaltensempfehlung («nicht konsumieren», Rückgabemodalitäten) sowie eine Kontaktmöglichkeit für Rückfragen
- Form und Umfang des Rückrufs mit dem Kantonalen Laboratorium absprechen; bei Abgabe an eine unbestimmte Zahl Konsumenten kann zusätzlich eine öffentliche Warnung durch die Behörde erfolgen (Kanton, BLV, ggf. RecallSwiss)

Schritt 6 — Nachbearbeiten und dokumentieren

- Rücknahme-/Rückrufprotokoll ablegen: was, wann, warum, welche Menge, wer wurde informiert
- Ursache analysieren und Maßnahmen festlegen (z. B. Wareneingangskontrolle, Absprache mit Lieferant)
- Rücklauf/Wirksamkeit prüfen und Unterlagen im Rahmen der Selbstkontrolle aufbewahren

5. Kommunikationsvorlagen

Kurzer Textbaustein für Webseite und Newsletter — Kerninhalt identisch, Newsletter zusätzlich mit Betreffzeile.

Webseite (Rückruf-Hinweis)

Rückruf: [Produktname], Jahrgang []

Grund: [kurze, sachliche Beschreibung der Gefährdung]

Was Sie tun sollten: Bitte konsumieren Sie den Wein nicht. Sie können die Flasche(n) bei HEINZ' WEINE zurückgeben, oder wir holen sie bei Ihnen ab. Sie erhalten den Kaufpreis zurück bzw. Ersatz.

Kontakt bei Fragen: riesling@heinzweine.ch / +41 79 261 32 06

Newsletter (Sondermeldung)

Betreff: Wichtig — Rückruf [Produktname], bitte nicht konsumieren

Gleicher Kerninhalt wie auf der Webseite, direkt und ohne Umwege im ersten Absatz platziert; Link zur ausführlichen Meldung auf der Webseite.

6. Checkliste Sofortmaßnahmen

	Massnahme
☐	Charge identifiziert (Bestellung, Jahrgang, betroffene Menge)
☐	Verkaufsstopp verhängt, Lagerbestand physisch gesperrt
☐	Risiko eingeschätzt (bei Unsicherheit gemeinsam mit Kantonalem Laboratorium)
☐	Entscheid getroffen: Rücknahme oder Rückruf
☐	Kantonales Laboratorium Basel-Stadt informiert (+ Formular Art. 84 LGV)
☐	Betroffene Gastro-Kunden direkt kontaktiert
☐	Bei Rückruf: Meldung auf der Webseite veröffentlicht
☐	Bei Rückruf: Newsletter-Sondermeldung versendet
☐	Lieferant in Deutschland informiert (Ursache, weitere Chargen/Kunden)
☐	Vorfall dokumentiert und abgelegt

7. Kontakte

Stelle	Kontakt
Kantonales Laboratorium Basel- Stadt (zuständige Vollzugsbehörde)	Kannenfeldstrasse 2, 4056 Basel Tel. +41 61 385 25 00 E-Mail: sekr.kantonslabor@bs.ch
BLV-Meldeformular Art. 84 LGV	www.blv.admin.ch → Lebensmittel und Ernährung → Rückrufe und öffentliche Warnungen → Formulare
RecallSwiss (Bund)	www.recallswiss.ch — offizielle Schweizer Plattform für Produktrückrufe; behördliche öffentliche Warnungen werden hier zusätzlich veröffentlicht
Lieferant(en) in Deutschland	s. internes Lieferantenverzeichnis

Dieses Dokument basiert auf Art. 84 LGV (SR 817.02) und dem BLV-Informationsschreiben 2017/5 vom 16.08.2017. Es ersetzt keine Rechtsberatung; bei Unsicherheiten hilft das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt weiter.